

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	musik.welt - Kulturelle Diversität in der musikalischen Bildung, M.A.
Hochschule:	Universität Hildesheim
Standort:	Hildesheim
Datum:	06.12.2023
Akkreditierungsfrist:	01.10.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die Hochschule muss in geeigneter Form gewährleisten, dass für das Diploma Supplement die aktuelle zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung auch in englischer Sprache verwendet wird. (§ 6 Abs. 4 Nds. StudAkkVO).

Auflage 2: Aus der Zulassungsordnung muss sich deutlich ergeben, wie Auswahlverfahren und Eignungsprüfung zusammenspielen. Die Angaben auf der Homepage und in der Zulassungsordnung müssen präzise übereinstimmen und müssen entsprechend angepasst werden. (§ 11 i.V.m. § 5 Nds. StudAkkVO)

Auflage 3: Die in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen Prüfungsformate sind an die gelebte Praxis anzupassen und in den Ordnungen entsprechend zu dokumentieren (§ 12 Abs. 4 Nds. StudAkkVO).

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der

Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

I. Erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

Auflage 1, bezogen auf das Kriterium "Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 8)

Die Agentur hat die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "Das Diploma Supplement muss der von HRK und KMK abgestimmten aktuell gültigen Fassung vom Dezember 2018 entsprechen" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 8).

Der Akkreditierungsrat schließt sich der Auflage an und übernimmt diese in seinen Beschluss. Dabei passt er die Formulierung an die Spruchpraxis an und konkretisiert die Auflage bzgl. der Sprache.

Auflage 2, bezogen auf das Kriterium "Qualifikationsziele und Abschlussniveau" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 10ff.) i.V.m. dem Kriterium "Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten"

Das Gutachtergremium hat die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "Aus der Zulassungsordnung muss sich deutlich ergeben, wie Auswahlverfahren und Eignungsprüfung zusammenspielen. Die Angaben auf der Homepage und in der Zulassungsordnung müssen präzise übereinstimmen und müssen entsprechend angepasst werden." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 12).

Zur Begründung wird auf S. 11 des Akkreditierungsberichts verwiesen. Der Akkreditierungsrat schließt sich dem Vorschlag des Gutachtergremiums an und übernimmt diesen in seinen Beschluss.

Auflage 3, bezogen auf das Kriterium "Prüfungssystem" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 18f.)

Das Gutachtergremium hat die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "Die in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen Prüfungsformate sind an die gelebte Praxis anzupassen und in den Ordnungen entsprechend zu dokumentieren" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 19).

Zur Begründung wird auf S. 18 des Akkreditierungsberichts verwiesen. Der Akkreditierungsrat schließt sich dem Vorschlag des Gutachtergremiums an und übernimmt diesen in seinen Beschluss.

II. Hinweise

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit dem folgenden Hinweis:

Gemäß den Ausführungen auf S. 22 des Akkreditierungsberichts denkt die Hochschule zurzeit über die Implementierung von Microcredentials und Zertifikaten nach, auch um dem individuellen Studierverhalten der Studierenden im vorliegenden Studiengang Rechnung zu tragen. Der Akkreditierungsrat erachtet dies im vorliegenden Studiengang als sinnvolle Maßnahme und unterstützt die Planungen der Hochschule ausdrücklich.

